

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 7/13 S

L 6 SF 23/13 E (LSG Mecklenburg-Vorpommern)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Bezirksrevisorin,
Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vor-
pommern vom 18. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) Klage auf Entschädigung wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens erhoben. Mit Beschluss vom 11.2.2013 hat das LSG den vorläufigen Streitwert für die Entschädigungsklage gemäß § 63 Abs 1 S 1 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 2500 Euro festgesetzt. Dieser Beschluss ist dem Kläger zusammen mit einer hierauf beruhenden vorläufigen Kostenrechnung in Höhe von 243 Euro mit der Aufforderung übersandt worden, diesen Betrag an die Staatskasse zu entrichten (*Schreiben vom 18.2.2013*). Gegen diese Zahlungsaufforderung hat der Kläger Erinnerung eingelegt. Das LSG hat die Erinnerung des Klägers als Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 66 Abs 1 GKG ausgelegt und mit Beschluss vom 18.3.2013 zurückgewiesen. Mit einem von ihm selbst unterzeichneten und an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 28.3.2013, beim BSG eingegangen am selben Tag, hat der Kläger gegen diesen Beschluss Rechtsmittel eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - abgesehen von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen des § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Ebenso wenig kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 66 Abs 3 S 3 GKG die Erstentscheidung eines LSG über eine Erinnerung (§ 66 Abs 1 GKG) mit einer Beschwerde an das BSG (als obersten Gerichtshof des Bundes) angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Der Kläger zählt nicht zu dem vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

